

AV Binner teilt mit, dass es noch einen Änderungsbedarf zur vorliegenden Beschlussvorlage gebe. Dieser liege allen Stadtverordneten als rosa Tischvorlage vor. Nach der jetzigen Rechtsprechung sei die Hinzurechnung des Versandtages von Sitzungseinladungen zur Ladungsfrist nicht mehr zu halten. Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung sei daher auf die Fassung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes zurückgegriffen worden. Die Mustersatzung gehe enthalte jedoch neben der Versendungsfrist die Zusicherung des Zugangs der Einladung. Die Verwaltung könne den fristgerechten Einladungszugang am 7. Tag jedoch weder digital noch postalisch garantieren. Daher bitte er, den bereits durch den Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Beschluss zu § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung durch folgenden Wortlaut „*Die Einberufungsfrist beträgt 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mit eingerechnet.*“ zu ersetzen.

Anschließend fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergneustadt

§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen oder elektronischen Einladung (Ratsinformationssystem; Mandatos) an alle Ratsmitglieder.

In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Punkte der Tagesordnung, die auf Verwaltungsvorlagen beruhen, soll der Bürgermeister schriftlich erläutern und mit einer Beschlussempfehlung versehen. Beschlussempfehlungen von Ausschüssen sind beizufügen oder in der Sitzung bekanntzugeben. Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, können nur dann auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

§ 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einberufungsfrist beträgt 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mit eingerechnet.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates. Im Verhinderungsfalle führt der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter und danach der 3. Stellvertreter den Vorsitz.

§ 27 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 28 und 29 der Geschäftsordnung werden mit folgender Fassung neu eingeführt:

§ 28 Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 29 Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Änderung der Nummerierungen der Geschäftsordnung

Der alte § 28 - Auslegungen und Abweichung wird zum neuen § 30 – Auslegungen und Abweichungen.

Der alte § 29 – Änderung der Geschäftsordnung wird zum neuen § 31 – Änderung der Geschäftsordnung.

Der alte § 30 – Inkrafttreten wird zum neuen § 32 – Inkrafttreten.